
Kurzfassung
zum Gesamtbericht
März 2006

Landesrichtplanung Richtplanbericht

Gesamtbericht von der Regierung zur Kenntnis genommen
am 12.4.2005 (RA 2005/454-3020)

Gesamtbericht von der Regierung im Wortlaut angepasst
am 7.3.2006 (RA 2006/470-3020)



Ziele, Inhalte und Ablauf der Landesrichtplanung

Es geht um die Zukunft des Landes

Der Landesrichtplan zielt auf eine positive und zukunftssichere Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Liechtenstein. Um dieser bedeutungsvollen Aufgabe nachzukommen, müssen alle raumwirksamen Tätigkeiten koordiniert und eine langfristig erwünschte Raumentwicklung erarbeitet und festgelegt werden.

Es geht um vielfältige Anforderungen an die Gesellschaft

Die Anforderungen an die Gesellschaft werden immer vielfältiger und komplexer. Nach wie vor wächst die Bevölkerung, die Arbeitsplatzzahlen nehmen zu und die Bedürfnisse nach Freizeit und Erholungsraum steigen weiterhin. Es ist ein verstärkter Wandel bei Orts- und Landschaftsbildern, wie gesamthaft bei der Kulturlandschaft festzustellen. Deshalb ist es notwendig, Grundlagen für eine zweckmässige Entwicklungspolitik des Landes aufzuzeigen und festzulegen.

Grundauftrag der Landesplanung

Der Grundauftrag der Landesplanung liegt in der Koordination und Harmonisierung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Anliegen im Raum. Ihr kommt insbesondere die Aufgabe des haushälterischen Umgangs mit der Ressource Boden, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, der Wohnlichkeit der Siedlungen sowie der Schaffung guter Voraussetzungen für die Wirtschaft zu.

Ziele der Richtplanung

Ziel der Richtplanung ist es, dass im Ausgleich der verschiedenen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen in Liechtenstein die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass

- das Land in seiner Eigenart, mit seiner natürlichen und gestalteten Umwelt, als vielfältiger und vertrauter Lebensraum gepflegt und erhalten bleibt;
- die Entwicklung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie in Beachtung der natürlichen Lebensgrundlagen und kulturellen Belange verläuft;
- künftigen Generationen der grösstmögliche Freiraum für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausgestaltung ihrer Lebensart verbleibt.

Aus diesen Zielen ergeben sich verschiedene Handlungsfelder, welche einschliesslich der jeweiligen Handlungsanleitungen den eigentlichen Richtplaninhalt darstellen.

Schwerpunkte der Landesrichtplanung

Im Folgenden einige Schwerpunkte der Landesrichtplanung:

- Es ist ein zentraler gesellschaftspolitischer Auftrag an die Landesplanung, mit den unvermehrten Ressourcen sparsam umzugehen.
- Ausgehend von der heutigen Siedlungsstruktur wird eine siedlungsbauliche Entwicklung nach Innen gefordert.

Zum Nutzen des Landesrichtplanes

- Eine wichtige Aufgabe ist der Auf- und Ausbau einer bestmöglichen Infrastruktur der Ver- und Entsorgung sowie des Verkehrs.
- Mit der Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet wie auch mit der Ausscheidung grossräumiger Landschaften im Berg- und Talgebiet trägt der Landesrichtplan wesentlich zur Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei.

Im Folgenden zum Nutzen des Landesrichtplanes:

- Der Landesrichtplan dient der Regierung als strategisches Führungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung des Landes.
- Mit dem Landesrichtplan setzt sie den Rahmen für die zukünftige Ausrichtung der Raumordnungspolitik.
- Für die Vollzugsorgane des Staates dient der Landesrichtplan als verbindlicher Auftrag.
- Für die Gemeinden bildet der Landesrichtplan den Orientierungsrahmen, der die wichtigsten Interessen des Landes im Bereich der Raumordnung aufzeigt.
- Bei geplanten Investitionen dient der Landesrichtplan Privaten wie auch der öffentlichen Hand als Orientierungshilfe und schafft damit Transparenz und Stabilität.
- Für die Wirtschaft und Verbände schafft der Landesrichtplan die Voraussetzungen für transparente Verfahren bei Interessenkonflikten.

Die Richtplanung zwischen Prozess und Dauerhaftigkeit

Richtplanung ist ein laufender Prozess. Diese Dynamik ist Resultat einer dauernden Veränderung in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Es handelt sich also um eine Entwicklungsplanung, die geänderte Randbedingungen oder Voraussetzungen kontinuierlich analysieren und werten muss.

Andererseits muss der Landesrichtplan auch eine gewisse Dauerhaftigkeit verkörpern. Gesellschaft, Wirtschaft und Politik müssen auf eine grundsätzliche Berechenbarkeit der gesetzten Ziele und vorgeschlagenen Massnahmen im Sinne der Rechtssicherheit vertrauen können.

Der Landesrichtplan setzt Prioritäten

Die gemäss Bestandesanalysen ermittelten Handlungsfelder müssen nach Prioritäten geordnet werden. Ein aufeinander abgestimmtes Massnahmenpaket des Landesrichtplanes gliedert sich nach diesen. Bei der Umsetzung des Landesrichtplanes ist die Prioritätenfestsetzung jedoch nicht abschliessend.

Der Landesrichtplan als Führungsinstrument der Regierung und seine Verbindlichkeit

Der Landesrichtplan zeigt alle direkt oder indirekt raumwirksamen Elemente auf. Er befasst sich schwerpunktmässig mit den Sachbereichen der Siedlung, der öffentlichen Bauten und Anlagen, der Landschaft, des Verkehrs sowie der Infrastrukturen. Der Landesrichtplan sieht seine Aufgaben primär in der überörtlichen und grenzüberschreitenden Planung und bildet dabei das wichtigste Koordinationsinstrument.

Der Landesrichtplan ist in seiner rechtlichen Wertung für die Landesbehörden verbindlich und entfaltet keine direkte Rechtswirkung auf das Grundeigentum. Er definiert Ziele und Massnahmen der gesamten Regierungstätigkeit und relevanter Amtsstellen. Somit ist der Landesrichtplan für die Regierung ein wichtiges und unverzichtbares Führungsinstrument. Behördenverbindlichkeit heisst, dass sich die Landesstellen an den im Landesrichtplan gemachten Vorgaben orientieren müssen. Sie prüfen die Vereinbarkeit von Planungen und raumwirksamen Einzelentscheiden mit dem Landesrichtplan.

Der Landesrichtplan enthält neben Handlungsanleitungen auch Erläuterungen. Behördenverbindlich im beschriebenen Sinn sind nur die im Textteil postulierten Leitsätze, die in den Objektblättern enthaltenen Planungsgrundsätze und Handlungsanleitungen sowie die Festlegungen der Richtplankarte. Der Landesrichtplan ersetzt nicht andere Leitbilder oder Konzepte. Diese bleiben weiterhin gültig und entfalten auch in Zukunft die ihnen gesetzlich zugeordnete Wirkung. Der Landesrichtplan ist aber auch eine Zusammenführung von bestehenden Massnahmen und Handlungsanleitungen. Er wird dadurch zu einem gebündelten Koordinations- und Führungsinstrument der Regierung.

Informationsaustausch über Grenzen hinweg

Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem Staat und den Behörden der Nachbarregion insbesondere mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie mit dem Land Vorarlberg ist für die Aufstellung des Landesrichtplanes wie für dessen Realisierung unabdingbar. Daher ist die gegenseitige Absprache und Information notwendig. Mit der Richtplanung kann dieser Informationsaustausch sowie die Koordination für räumlich wirksame Vorhaben sichergestellt werden. Die Koordination der jeweiligen Interessen in der Raumordnung bildet die Grundlage für eine auf Vertrauen basierende partnerschaftliche Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg.

Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem Staat und den Gemeinden ist für die Erarbeitung des Landesrichtplans eine wesentliche Voraussetzung. Für die Gemeinden bildet der Landesrichtplan den Orientierungsrahmen, der die wichtigsten Interessen des Landes im Bereich der Raumordnung aufzeigt. In den Landesrichtplan sind nur jene Inhalte eingeflossen, die von landesweiter und überkommunaler Bedeutung sind, sowie solche mit grossem

Die Anbindung des Landesrichtplanes an die Ortsplanungen

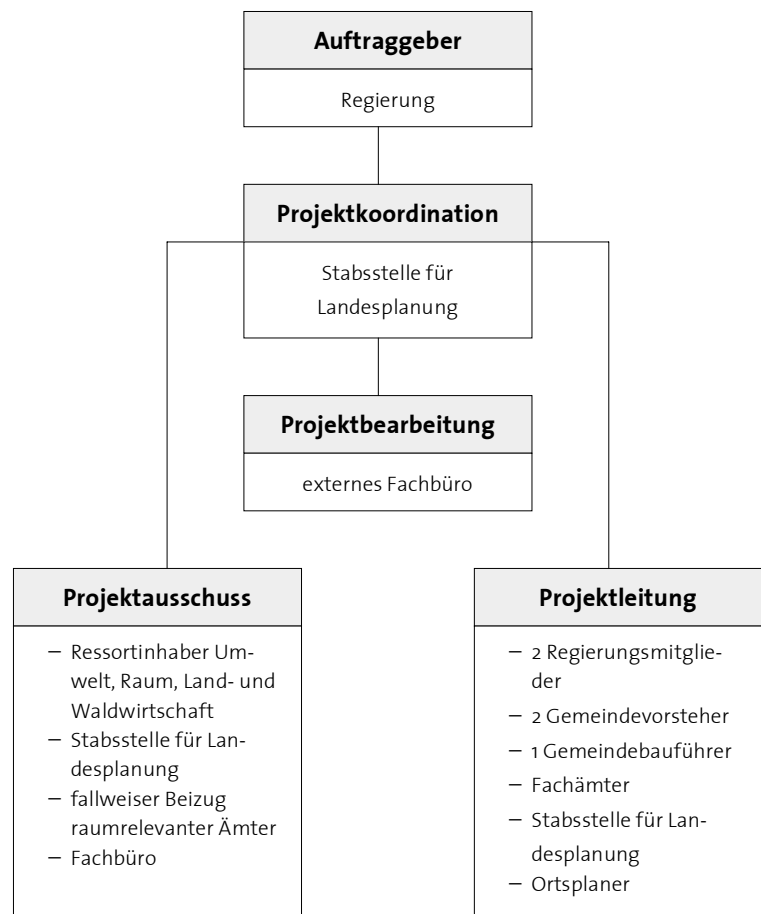
Projektorganisation für konsensorientierten Planungsprozess

Abstimmungsbedarf. Soweit das übergeordnete Landesinteresse keine Vorgaben erfordert, soll es den Gemeinden überlassen werden, Ziele für die räumliche Entwicklung ihres Gebietes zu setzen.

Der Landesrichtplan übernimmt die rechtsverbindlichen Planungen (Zonenplan, Inventare usw.) der einzelnen Gemeinden, womit der Besitzstand gewahrt wird. Um die Interessenvertretung der Gemeinden bei der Entwicklung des Landesrichtplanes zu gewährleisten, wurden zudem Gemeindevertreter in die Projektleitung aufgenommen.

Ziel der Erarbeitung der Landesrichtplanung war es von Anfang an, einen breiten Konsens zu erzielen. Entsprechend wurde eine Projektorganisation installiert, die sowohl die fachlichen, technischen als auch die politischen Belange von Beginn weg berücksichtigte. Dabei waren insbesondere die wichtigsten Ressorts der Regierung (Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft sowie Verkehr und Kommunikation), Gemeinden wie auch die Fachämter des Landes ins Projekt eingebunden.

Organigramm:



Aufbau des Landesrichtplanes

Der Landesrichtplan besteht aus Karte und Text.

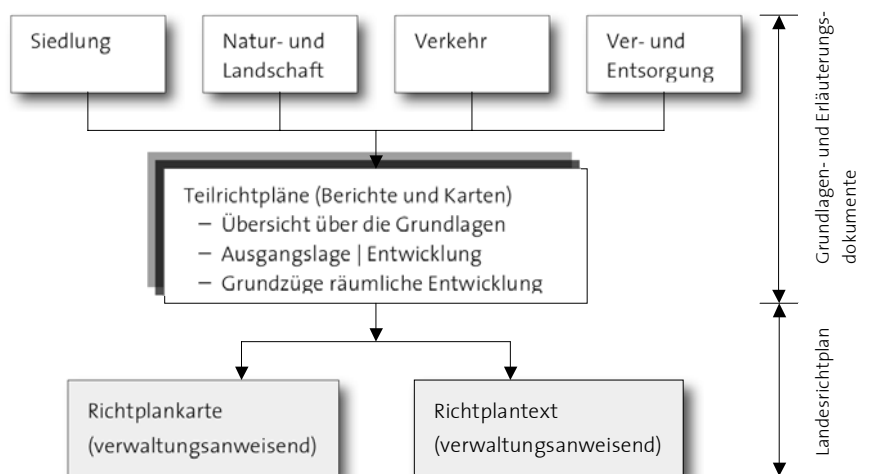
Die Richtplankarte zeigt den räumlichen Bezug der Richtplanaussagen auf. Einerseits erscheinen verwaltungsanweisende räumliche Festlegungen als Richtplanaussagen, andererseits gibt es Erläuterungen in Form von Ausgangslage und Hinweisen.

Der Richtplantext gliedert sich in folgende Hauptkapitel bzw. Hauptinhalte:

- Politische Wertung und Auftrag zur Landesplanung;
- Handlungsmöglichkeiten und Form der Zusammenarbeit;

- Ziele und Leitbild der Regierung, Darstellung von Aufgabe, Ablauf und Wirkung des Richtplanes sowie der Anbindung an die Ortsplanungen und an die landesübergreifenden Planungen;
- Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung mit den übergeordneten Leitsätzen zu den einzelnen Sachbereichen und den erforderlichen Erläuterungen;
- Objektblätter | Realisierungsplan mit den verwaltungsanweisenden Planungsgrundsätzen und Handlungsanleitungen sowie einer Prioritätensetzung, geordnet nach den Sachbereichen
 - Siedlung
 - Natur und Landschaft
 - Verkehr
 - Ver- und Entsorgung
- Übersicht über die Grundlagen und Hinweise.

Schematisch ist der Landesrichtplan wie folgt aufgebaut:



Richtplanbewirtschaftung

Um zu gewährleisten, dass der Landesrichtplan aktuell bleibt und als Führungsinstrument dienen kann, ist er regelmässig zu überprüfen und nötigenfalls an geänderte Voraussetzungen anzupassen. Dies erfolgt im Rahmen einer periodischen Überarbeitung oder einer fallweisen Anpassung des Landesrichtplanes.

Grosse Bauzonenreserven

Die Kapazität der aktuellen Bauzonen im Fürstentum Liechtenstein reicht für das zwei- bis dreifache der heutigen Einwohner sowie mindestens für die Verdoppelung der heutigen Arbeitsplätze aus. Sämtliche Gemeinden verfügen über Überkapazitäten an Bauzonen.

Deshalb werden im Landesrichtplan u.a. folgende Ziele formuliert:

- Festlegen von Rahmenbedingungen, unter welchen Veränderungen in der Siedlungsabgrenzung möglich sind;
- Festlegen von Rahmenbedingungen für Bauzonenerweiterungen;
- Festlegen von Prioritäten für Landumlegungen von unüberbautem und unerschlossenem Land.

Gefährdete Identität der Siedlungsgebiete

Das Streben nach dem Wohnen im freistehenden Einfamilienhaus bringt im Fürstentum Liechtenstein einen sehr grossen Flächenverbrauch mit sich. Zudem hat die vorherrschende räumliche Trennung von Arbeiten und Wohnen zu einem gesteigerten Verkehrsaufkommen geführt und ist Mitursache für die Monotonie von Zentren. Aufgrund unattraktiver oder fehlender Erholungsbeiriche in Bauzonen und wenig attraktiver Wohngebiete werden die Bedürfnisse der Erholung oder der Freizeit vorwiegend in der freien Landschaft und unter Verwendung des Privatverkehrs gedeckt. Dies führt zu einer erhöhten Freizeitmobilität.

Deshalb werden im Landesrichtplan u.a. folgende Ziele formuliert:

- Bewahren der Eigenständigkeit der Dörfer;
- Eindämmen der fortschreitenden Zersiedelung.
- Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen und der gestalteten Verdichtung.
- Förderung der Nutzungsdurchmischung;
- Förderung attraktiver Wohnqualität durch architektonisch und siedlungsbaulich gut gestaltete Siedlungen.

Landwirtschaftsflächen in Bedrängnis

Viele gute ackerfähige Böden werden heute noch in der Bauzone und in den Zonen des übrigen Gemeindegebietes bewirtschaftet, sind aber längerfristig für die Landwirtschaft nicht gesichert. In den kommenden Jahren werden deshalb noch namhafte Flächen in den Bauzonen, wie auch im übrigen Gemeindegebiet der Landwirtschaft verloren gehen.

Deshalb werden im Landesrichtplan folgende Ziele formuliert:

- "Das Kulturland soll in quantitativer und qualitativer Hinsicht langfristig gesichert werden." (Schutz der Produktionsgrundlagen)
- "Zur Vorsorge für Zeiten gestörter Zufuhren soll die Landwirtschaft eine bestimmte Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln gewährleisten."

Verlust der vielfältigen Kulturlandschaft

Seit rund hundert Jahren verschwindet durch den Einfluss des Menschen die vielfältige Kulturlandschaft allmählich. Das Wachstum der Siedlung, die intensive Land- und Forstwirtschaft sowie die zunehmende Mobilität der Bevölkerung führten und führen zu deren Zerstörung. Lebensräume für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten sind aufgrund der Nutzungsdichte unter Druck. Ihre Erhaltung ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht noch nicht ausreichend sichergestellt.

Deshalb werden im Landesrichtplan folgende Ziele formuliert:

- Bestehende Lebensräume aufwerten;
- Zusätzlich neue Lebensräume schaffen.

Mehr Raum für Gewässer

Viele Gewässer und die ökologisch wertvollen Bachufer sind in ihrer funktionalen Qualität beeinträchtigt und bilden vielerorts keine durchgehende Linie mehr. Durch die Versiegelung grosser Flächen im Siedlungsgebiet, den verringerten Wasserrückhalt in der Landschaft und die Regulierung der Gewässer fliesst das Wasser viel rascher ab. Die Hochwasserspitzen steigen deutlich an und die Häufigkeit von Extremereignissen nimmt zu.

Deshalb werden im Landesrichtplan u.a. folgende Ziele formuliert:

- Den Fließgewässern mehr Raum für die natürliche Entwicklung und Dynamik geben;
- Strukturvielfalt in und an Gewässern erhöhen;
- Vernetzung der Gewässer mit ihrem Umland fördern.

Eingeschränkte Nutzungen in den Gefahrengebieten

Gedrängt durch den höheren Baulandbedarf und im Glauben, mit den getätigten Schutzmassnahmen die notwendige Sicherheit gewährleisten zu können, wurden und werden auch Gefahrengebiete erschlossen und zur Überbauung freigegeben.

Deshalb werden im Landesrichtplan folgende Ziele formuliert:

- Primär vermeiden von Gefährdungen durch passive, d.h. raumplanerische Massnahmen;
- Sekundär Reduktion von Gefährdungen durch forstliche und technische Massnahmen zur Sicherung des Lebensraumes.

Nachhaltige Gesamtverkehrskonzeption

Das Strassennetz Liechtensteins stösst in Teilbereichen und insbesondere zu Stosszeiten an seine Grenzen. Die Aufgabe, den prognostizierten Mehrverkehr bewältigen zu können, muss das Land nachhaltig angehen. Es ist eine Verpflichtung von Staat und Gemeinden ein funktionstüchtiges und auch in Zukunft gesichertes Verkehrssystem im Sinne einer Gesamtverkehrskonzeption zu entwickeln.

Im Landesrichtplan werden dazu folgende Ziele formuliert:

- Noch bessere Anpassung des öffentlichen Verkehrs an die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden;
- Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr vergrössern.

Siedlungszentren vom Verkehr entlasten

Die steigenden Verkehrsbelastungen und entsprechend hohe Immissionen beeinträchtigen die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Aufenthaltsqualität im Strassenraum. Das bestehende Strassennetz kann seine Mobilitätsfunktion für Wirtschaft und Freizeit nicht mehr optimal wahrnehmen.

Deshalb werden im Landesrichtplan folgendes Ziele formuliert:

- Zentren und Dörfer entlang der Hauptverkehrsachsen vom ortsfremden Verkehr entlasten;
- Planung eines engmaschigen Netzes für den nicht motorisierten Verkehr mit Anschluss an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Sachbereich Ver- und Entsorgung

Gesicherte Wasserversorgung

Neben der Deckung des Wasserbedarfs stellen sich in der Wasserversorgung vor allem Qualitäts- und Verteilungsaufgaben.

Im Landesrichtplan werden dazu folgende Ziele formuliert:

- Schutz der genutzten und für eine künftige Nutzung geeigneten Quell- und Grundwasservorkommen;
- Sicherstellung der Notwasserversorgung.

Abfälle vermeiden, wieder verwerten, fachgerecht entsorgen

Im Grundsatz sollen Abfälle vermieden, entstandene Abfälle wieder verwertet und, wo die Abfallverwertung nicht möglich ist, fachgerecht entsorgt werden. Im Landesrichtplan werden dazu u.a. folgende Ziele formuliert:

- Sicherstellung des Deponieraumbedarfs für Aushubmaterial und nicht verwertbare Inertstoffe;
- Minimierung der Eingriffe und Umweltbelastungen in Natur-, Landschafts- und Siedlungsräumen;
- Koordination von Abbau- und Deponievorhaben.

Neues Energiekonzept

Im Rahmen des neuen Energiekonzeptes soll die Philosophie der Energieversorgung grundsätzlich überdacht werden. Erneuerbare Energieträger sind zu fördern.

Deshalb werden im Landesrichtplan u.a. folgende Ziele formuliert:

- Anschlüsse an ausländische Stromnetze gewährleisten;
- die Nutzung von erneuerbaren Energien fördern.

Mobilfunknetz der dritten Generation

Der Aufbau der dritten Generation Mobilfunk benötigt eine höhere Antennendichte. Die Standorte der Antennen sind untereinander und mit den übrigen raumrelevanten Nutzungen unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zu koordinieren.

Im Landesrichtplan werden dazu folgende Ziele formuliert:

- Sicherstellen einer effizienten und nachhaltigen Kommunikation;
- Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung in besiedelten Gebieten, unter Berücksichtigung einer optimalen Gesundheitsverträglichkeit.

Auftraggeber:
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Projektkoordination:
Stabsstelle für Landesplanung

Projektleitung:
Alex Müller
lic.iur. HSG, Raumplaner ETH/NDS

Hauptsachbearbeitung:
Robert Furrer
dipl. Kulturing. ETH/SIA

Strittmatter Partner AG
Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen
Telefon: +41 71 222 43 43
Telefax: +41 71 222 26 09
www.strittmatter-partner.ch